

# Internationales Erbrecht -Aktueller Länderüberblick

---

Die Mitglieder des Forums im Ausland haben uns aktuelle Zusammenstellungen der wichtigsten Entwicklungen ihrer Länder im Bereich des Erbrechts zur Verfügung gestellt, die wir in teilweise leicht gekürzter Fassung wiedergeben. Auf der Homepage des Forums finden Sie darüber hinaus eine aktualisierte Fassung des ausführlichen Beitrags zum deutsch-kanadischen Erbrecht von Rechtsanwalt Eric P. Polten. Wir danken unseren ausländischen Mitgliedern für ihr Engagement.

## Österreich

### Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004

Die letzte einschneidende Novellierung im österreichischen Erbrecht erfolgte durch das Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004.

Die wesentlichsten Neuerungen und die diesen zugrunde liegenden Ausgangsproblematiken können wie folgt zusammengefaßt werden:

#### 1. Form letztwilliger Verfügung:

Nach Wahrnehmungen der Rechtspraxis kam es im Zuge von Verlassenschaftshandlungen immer wieder vor, daß die Form des mündlichen Zeugentestaments dazu mißbraucht wurde, eine letztwillige Verfügung vorzutauschen, um so gesetzliche Erben zu benachteiligen. Die Folge sind oft aufwendige und langwierige Erbrechtsprozesse. Es wurde daher, insbesondere im Zuge der Arbeiten an der Reform des Außerstreitverfahrens, wiederholt gefordert, diese Form nur noch für den Notfall vorzusehen.

Es erfolgte daher eine Neuregelung der Bestimmungen über das mündliche Testament dahingehend, daß dieses – vor zwei Zeugen – nur noch bei Gefahr des Todes oder des Verlustes der Testierfähigkeit zur Verfügung steht. Ein solches Testament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit. Diese Form soll auch mündigen Minderjährigen und Personen unter Sachwalterschaft im Notfall zur Verfügung stehen.

Für Personen unter Sachwalterschaft wird im Übrigen das Testieren dadurch erleichtert, daß nur mehr die Errichtung eines qualifizierten öffentlichen Testaments in solchen Fällen nötig

ist, in denen dies das Sachwalterschaftsgericht im Sachwalterbestellungsbeschluß ausdrücklich angeordnet hat.

#### 2. Neuregelung des Zusammenhangs zwischen Feststellung der Abstammung und Erbrecht

Nach dem – im Zuge der Gleichstellung unehelicher Kinder im Erbrecht - eingefügten § 730 Abs. 2 ABGB mußte zur Erlangung des Erbrechtes die Vaterschaft des die Verwandtschaft vermittelnden Mannes zu dessen Lebzeiten festgestellt worden sein. Diese Regelung war geeignet, uneheliche Kinder, deren Abstammung noch nicht festgestellt, aber auch eheliche Kinder, deren Ehelichkeit bestritten wurde, vom Erbrecht nach ihrem leiblichen Vater auszuschließen. Diese erbrechtliche Sonderregelung wurde ersatzlos beseitigt: Der Antrag auf Abstammungsfeststellung, gestützt auf die Beiwohnungsvermutung muß grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Tod des betreffenden Mannes gestellt werden.

#### 3. Beseitigung des gesetzlichen Erbrechts von Neffen und Nichten des Erblassers zu Gunsten des überlebenden Ehegatten

Wenn keine Nachkommen vorhanden sind sollen die Neffen und Nichten eines Erblassers das gesetzliche Erbrecht der Witwe nicht schmälern (§ 757 ABGB).

#### 4. Anpassung zivilrechtlicher Bestimmungen an das neue Außerstreitgesetz

Das neue Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, berührt mit seinen Neuerungen in verschiedenen Bereichen, so etwa im Bereich des Verlassenschaftsverfahrens, auch das materielle Recht. Die dadurch notwendigen Änderungen

des ABGB betreffen insbesondere die Erbsklärung und den Erbschaftserwerb.

Die jeweils geltenden Vorschriften können unter dem Link [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) aufgerufen werden. Die wesentlichsten Bestimmungen zum Erbrecht und den letztwilligen Verfügungen finden sich im 8. Hauptstück des ABGB (§§ 531 ff ABGB).

### Dr. Christine Fädler

Alser Straße 43/16

1080 Wien

Tel +43 (0) 1 402 25 08

Fax +43 (0) 1 402 25 08 -15

e-Mail [office@faedler.at](mailto:office@faedler.at)

## Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

I. Erweiterung der Befreiungsbestimmung (§ 15 Abs. 1):

Nun sind (auch) von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit:

- Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (wie Preisausschreibung und andere Gewinnspiele), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind (§ 15 Abs. 1 Z. 6)<sup>1</sup> für die die Steuerschuld nach dem 31.12.2002 entsteht<sup>2</sup>.

- Zuwendungen an ausländische Einrichtungen iSd § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes sowie Zuwendungen an sonstige Versicherungsunternehmen, soweit die Zuwendungen an sonstige Versicherungsunternehmen, soweit die Zuwendungen einer betrieblichen Kollektivversicherung iSd § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes zuzurechnen sind (§ 15 Abs. 1 Z. 10)<sup>3</sup> für die die Steuerschuld nach dem 22.9.2005 entsteht<sup>4</sup>.

- Ruhegehälter, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die Ehegatten, Kinder oder Personen, mit denen der Erblasser in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat auf Grund einer betrieblichen Kollektivversicherung iSd § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder von ausländischen Einrichtungen iSd § 5 Z 4 des Pensions-

kassengesetzes (§ 15 Abs. 1 Z. 16)<sup>5</sup>, für die die Steuerschuld nach dem 22.9.2005 entsteht<sup>6</sup>.

- Zuwendungen, die dazu dienen, den durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurrungs- und Lawinenschäden) entstandenen Schaden zu beseitigen, der nicht durch Ersatzleistungen (z.B.: Versicherungsleistungen) oder durch nach anderen Bestimmungen des § 15 steuerbefreite Zuwendungen abgedeckt ist. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind steuerpflichtig (§ 15 Abs. 1 Z. 20)<sup>7</sup>. Diese Bestimmung ist auf alle Sachverhalte anzuwenden für die die Steuerschuld nach dem 30.6.2005 entsteht<sup>8</sup>.

- Die Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung nach § 14 des allgemeinen Pensionsgesetzes BGBl I Nr. 142/2004 (§ 15 Abs. 1 Z. 21)<sup>9</sup>

## II. Erfordernis eines medizinischen Gutachtens

Nun ist das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf Grundlage eines vom Steuerpflichtigen beizubringenden medizinischen Gutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu beurteilen, es sei denn, es liegt eine medizinische Beurteilung durch den für den steuerpflichtigen zuständigen Sozialversicherungsträger vor (§ 15a)<sup>10</sup>.

## III. Definition des Begriffs „Inländer“

Für die Qualifizierung als „Inländer“ iSd Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sind nun gem. § 6 Abs. 2 Z. 1<sup>11</sup> Voraussetzung: (i) die österreichische Staatsbürgerschaft und (ii) ein Wohnsitz oder zumindest der gewöhnliche Aufenthalt im Inland.

## IV. Erstattung der Steuer

Nun wird die Erstattung der Steuer bei der erzwungenen Herausgabe des Geschenks nicht

<sup>1</sup> BGBl I Nr. 180/2004

<sup>2</sup> § 34 Abs. 1 Z. 10 im BGBl I Nr. 180/2004

<sup>3</sup> BGBl I Nr. 8/2005

<sup>4</sup> § 34 Abs. 1 Z. 11 im BGBl I Nr. 8/2005

<sup>5</sup> BGBl I Nr. 8/2005

<sup>6</sup> § 34 Abs. 1 Z. 11 im BGBl I Nr. 8/2005

<sup>7</sup> BGBl I Nr. 112/2005

<sup>8</sup> § 34 Abs. 1 Z. 12 im BGBl I Nr. 112/2005

<sup>9</sup> BGBl I Nr. 161/2005

<sup>10</sup> BGBl I Nr. 161/2005

<sup>11</sup> BGBl I Nr. 180/2004

mehr auf den Widerruf der Schenkung abgestellt (§ 33 lit. a)<sup>12</sup>.

## V. Bewertung der Steuerschuld

Es wird in § 19 Abs. 3 nunmehr die Ermittlung (früher: Feststellung) des besonderen Einheitswertes bei der Bewertung der Steuerschuld geregelt<sup>13</sup>.

### Dr. Otto Wächter

Graf, Maxl & Pitkowitz

Stadiongasse 2

A-1010 Wien

Tel +43-1 401 1750

Fax +43-1 4011740

## Schweiz

### Stand und Entwicklung der Gesetzgebung im Erbrecht in der Schweiz

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung sind mehrere Neuerungen zu verzeichnen. Zu größeren Modifikationen im „Kernbereich“ des Erbrechts (Art. 457-640 ZGB) ist es indessen nicht gekommen.

Letzte größere Anpassungen im Erbrecht sind erfolgt durch das

- Bundesgesetz vom 05. Oktober 1984 (in Kraft seit 01.01.1988): Wirkungen der Ehe im Allgemeinen; Ehegüter- und Erbrecht: Besserstellung des überlebenden Ehegatten

- Bundesgesetz vom 23. Juni 1995 (in Kraft seit 01.01.1996): Revision der testamentarischen Formvorschriften (Art. 505 und 520a ZGB)

- Bundesgesetz vom 24. März 2000 (in Kraft seit 01.01.2001): Gerichtsstandsgesetz (die Zuständigkeitsbestimmungen sind aus dem ZGB entfernt worden; neuer Art. 16 GestG für erbrechtliche Klagen sowie für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod eines Ehegatten ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuständig)

- Bundesgesetz vom 05. Oktober 2001 (in Kraft seit 01.03.2002): Anpassung von Art. 473 ZGB (Lösung des sogenannten „Achtel-Streits“)

- Bundesgesetz vom 04. Oktober 2002 (in Kraft seit 01.04.2003): Rechtsstellung der Tiere; Art. 482 Abs. 4 ZGB („Wird ein Tier mit einer Zuwendung von Todes wegen bedacht, so gilt die

entsprechende Verfügung als Auflage, für das Tier tiergerecht zu sorgen“).

- Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 (in Kraft seit 01.01.2004): Änderungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

- Bundesgesetz vom 08. Oktober 2004 (in Kraft seit 01.03.2005): Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbußen

- Bundesgesetz vom 08. Oktober 2004 (in Kraft seit 01.04.2005): Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; Lex Koller), wonach neu auch eingesetzten Erben, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, bei nachgewiesenermaßen engen, schutzwürdigen Beziehungen zum Grundstück eine Erwerbsbewilligung erteilt werden kann ohne die Auflage, das Grundstück innert zweier Jahre wieder zu veräußern.

Die Lex Koller soll aufgehoben werden. Am 2. November 2005 schickte der Bundesrat die Vor-

<sup>1</sup> BGBl I Nr. 26/2005, Aufhebung durch VfGH ab 29.4.2005

<sup>13</sup> AbgÄG 2004, BGBl I 2004/180 ab 31.12.2004

schläge des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Aufhebung der Lex Koller) und des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (flankierende raumplanerische Maßnahmen) in die Vernehmlassung (bis Ende Februar 2006).

- Bundesgesetz vom 08. Oktober 2005 (in Kraft seit 01.01.2006): Revision des Stiftungsrechts. Die Revision bringt hauptsächlich folgende Neuerungen:

- Zulässigkeit der Stiftungserrichtung durch Erbvertrag
- Möglichkeit des Vorbehalts einer Zweckänderung auf Antrag des Stifters
- Erleichterung von unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde
- Bestimmungen zum Gläubigerschutz (grundsätzliche Revisionsstellenpflicht, Buchführungspflicht, Maßnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit).

Zudem führt die Revision verschiedene steuerrechtliche Änderungen ein (Erhöhung der abzugsfähigen Zuwendungen an Stiftungen bis zu 20% des steuerbaren Einkommens bzw. Gewinns im Bereich der direkten Bundessteuer, Verbesserungen bei der Mehrwertsteuer etc.). Im Zuge der Stiftungsrevision werden auch einige handelsrechtliche Änderungen vorgenommen. So sind künftig sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates in das Handelsregister einzutragen. Die entsprechenden Änderungen des Zivilgesetzbuches und des Bundessteuerrechts sowie die Ausführungsbestimmungen sind auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt worden.

Weitere Änderungen werden sich künftig ergeben:

- Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (**Partnerschaftsgesetz**; PartG): Das PartG wurde von der Bundesversammlung beschlossen; in der Referendumsabstimmung vom Volk angenommen; das PartG soll am 01. Januar 2007 in Kraft treten. Gemäß PartG wird der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin erbrechtlich wie ein Ehegatte behandelt (entsprechende Änderung von Art. 462, 470, 471 und 642a ZGB: Gütertrennung als Güterstand; dem Ehegattenerb-

recht entsprechende gesetzliche Erb- und Pflichtteile).

- Revision des **Vormundschaftsrechtes** (Bericht und Vorentwurf vom Juni 2003 der Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts/Erwachsenenschutz); „gutmeinender“ Pflichtteilsentzug gegenüber dauernd urteilsunfähigen Pflichtteilserven durch Nacherbeneinsetzung auf den Überrest sowie Bestimmungen zur privaten Vorsorge (Altersvorsorgevollmachten, Patiententestamente.)

- **Haager Trust-Übereinkommen** (Ratifikation): Botschaft vom 05. Dezember 2005 des Bundesrates. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ratifikation des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (Botschaft des Bundesrates) sieht eine Anpassung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vor, das noch keine Spezialbestimmungen zum Trust enthält. Diese Gesetzesanpassung ermöglicht zum einen das Zusammenspiel zwischen dem Übereinkommen und dem IPRG. Zum anderen werden im IPRG namentlich Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung ausländischer Entscheidungen eingefügt. Ferner wird das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ergänzt, um der im Trustrecht vorgesehenen Trennung zwischen dem persönlichen Vermögen des Trustees und dem Trustvermögen im schweizerischen Zwangsvollstreckungsverfahren Rechnung zu tragen. Vorgesehen sind, neben Anpassungen im IPRG und SchKG, zwei neue Bestimmungen im Erbrecht des ZGB, nämlich Art. 527 Abs. 2 ZGB und Art. 528a ZGB.

### **Christof Bläsi**

Rechtsanwalt und Urkundsperson –

Systemischer Coach und Trainer

Am Bohl 2 / Postfach 26 /

CH-9004 St. Gallen

Telefon +41 (0)71 230-3469

Telefax +41 (0)71 230-3466

e-mail christof.blaesi@chblaw.ch

www www.chblaw.ch

## Änderungen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone seit März 2004

Die untenstehende Tabelle listet zudem die Freibeträge pro Person auf (alle Beträge in Schweizer Franken); wo nicht mittels Fußnote vermerkt, gilt der Freibetrag sowohl für die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer.

Kanton	<i>Ehegatte</i>	Kinder/ Nachkommen	Eltern	Geschwister	Konkubinats- partner
BE	steuerfrei	steuerfrei	10'000 <sup>14</sup>	10'000 <sup>1</sup>	10'000 <sup>1</sup>
Per 1. Januar 2006 sind Nachkommen von Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit.					
LU	steuerfrei	steuerfrei	---	---	2'000
Der Freibetrag für Nachkommen wurde per 1. Januar 2005 auf CHF 100'000 erhöht (§ 34 Ziff. 3 NESTG; SRL Nr. 652).					
UR	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	---	---
Per 1. Januar 2006 wurden die Art. 133 Abs. 1 Bst. b und c sowie der Art. 137 des Steuergesetzes geändert. Gemäß Art. 133 sind Zuwendungen an juristische Personen und Gesellschaften, die gemäß Art. 76 Abs. 1 Bst. a (Bund und dessen Anstalten), b (Kanton und dessen Anstalten), c (Gemeinden, öffentliche Körperschaften und Anstalten), g (juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen), und h (juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen) Steuerfreiheit genießen, sowie Zuwendungen aus den Personalvorsorgestiftungen steuerfrei. Gemäß Art. 137 werden bei Unternehmensnachfolge Steuerermäßigungen gewährt.					
SO	steuerfrei <sup>15</sup>	steuerfrei <sup>2</sup>	13'100 <sup>16</sup>	13'100 <sup>3</sup>	13'100 <sup>3</sup>
Per 1. Januar 2006: Änderung bzw. Modifikation der Steuertarife nach Landesindex gemäß Beschluß vom 1. Januar 2005					
BS	steuerfrei	steuerfrei	2'000 <sup>17</sup>	2'000 <sup>4</sup>	2'000
Zur Milderung der Progressionssteuer wurde § 131 Abs. 2 StG geändert. Ebenfalls wird dadurch die Überschreitung des Grenzsteuersatzes von 100% verhindert.					
GR	steuerfrei	13'000 <sup>18</sup>	13'000 <sup>5</sup>	6'500 <sup>5</sup>	6'500 <sup>5</sup>
Ab 1. Januar 2006 ändert sich der Indexstand von 130 auf 140, was zu einer Tarifierung und Erhöhung der Freibeträge und Freigrenzen führt (Art. 114 und 120 StG).					
TG	steuerfrei	steuerfrei	20'000 <sup>19</sup>	5'000	5'000
Änderung von § 7 Abs. 2 lit. d. des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes per 1. Januar 2006: Übliche Gelegenheitsgeschenke, Vermögensübergänge aufgrund gesetzlichen Erbrechts oder einer Verfügung von Todes wegen bis zum Betrag von CHF 5'000 sind steuerbefreit.					

### Urs Bürgi

Bürgi Nägeli Rechtsanwälte  
Grossmünsterplatz 9, 8001 Zürich  
Tel +41 44 268 40 00  
Fax +41 44 268 40 05

<sup>1</sup> Abzug wird innert 5 Jahren insgesamt nur einmal gewährt, wenn jemand mehrfache Zuwendungen von der gleichen Person erhält.

<sup>2</sup> Im Kanton steuerbefreit; Gemeinden können Steuern erheben (max. 2%); kumulativ wird im Kanton eine Nachlaßsteuer erhoben, die jedoch relativ bescheiden ausfällt.

<sup>3</sup> Freibeträge gelten nur für Schenkungssteuer; Abzug wird für mehrere Zuwendungen innerhalb eines Kalenderjahres von einem Schenker an den gleichen Empfänger nur einmal gewährt.

<sup>4</sup> Abzug für Schenkungssteuer CHF 10'000, auf Zuwendungen aus Heiratsgut CHF 40'000, unter Vorbehalt der Anrechnung an einen späteren unentgeltlichen Vermögensanfall.

<sup>5</sup> Gilt nur für die Schenkungssteuer. Keine Freibeträge für Vorempfangs- und Nachlaßsteuer, sondern nur Freigrenze.

<sup>6</sup> Abzug gilt für jeden Elternteil.

## **Aktuelle Rechtsprechung**

Zahlreiche Kritik hervorgerufen hat das Grundsatzurteil des Bundesgerichts zur Erbenholding. Zwar wurde erkannt, daß der Verkauf einer Beteiligung an eine von den Erben des Verkäufers beherrschte Holdinggesellschaft keine steuerbare Transponierung darstellt, da es an der erforderlichen maßgeblichen Beteiligung des Verkäufers an der Käuferin (Holdinggesellschaft) fehlte. Dagegen qualifizierte das Bundesgericht den durch den Verkäufer erzielten Gewinn als steuerbaren Vermögensertrag, da es nicht darauf ankomme, ob die dem Veräußerer bloß in Form von Vermögenserträgen auszahlbaren Mittel aus der bereits erwirtschafteten Substanz oder aus künftigen Erträgen zufließen. Mit diesem Entscheid verschärfte das Bundesgericht seine Praxis zur indirekten Teilliquidation. (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 11. Juni 2004, Verfahrens-Nr. 2A.331/2003)

## **Testamentsauslegung**

Bestätigt wurde der Grundsatz, wonach bei der Auslegung eines Testaments der wirkliche Wille des Erblassers maßgeblich sei, nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise. Im konkreten Fall hatte die Erblasserin ihren Ehemann testamentarisch zum Universalerben eingesetzt und bezeichnete ihn darin gleichzeitig als „Vorerben“. Eine Bestimmung über Nacherben enthielt das Testament jedoch nicht. (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. Oktober 2004, Verfahrens-Nr. 5C.49/2004)

## **Klage auf Rückerstattung eines Vermächtnisses**

In diesem Entscheid setzt sich das Bundesgericht mit der Rechtsnatur einer Klage auf Rückerstattung des Vermächtnisses auseinander, das dem Bedachten trotz einer diese Zuwendung widerrufenden testamentarischen Verfügung ausgeliefert worden ist. (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 5. Februar 2004, Verfahrens-Nr. 5C.116/2003)

## **Haftung der Erben im Falle der Ausschlagung**

Bejaht wurde die Legitimation der Konkursmasse, die Ansprüche gegen die ausschlagenden Erben einzuklagen. Die Ansprüche können solange geltend gemacht werden, als die Forderungen der Erbschaftsgläubiger nicht verjährt sind.

(Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 19. November 2004, Verfahrens-Nr. 5C.67/2004)

## **Anfechtung eines Urteils betreffend Erbteilung**

Will ein Erbe das Urteil betreffend Erbteilung anfechten, so hat er die Klage gegen sämtliche Miterben als notwendige Streitgenossen zu richten. Dies gilt selbst dann, wenn vor der Vorinstanz einzelne der Miterben noch auf seiner Seite am Prozeß beteiligt gewesen sind. (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 24. Juni 2004, Verfahrens-Nr. 5C.38/2004)

## **Fachanwalt/Fachanwältin SAV für Erbrecht**

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) führt im Jahr 2006 die Fachanwaltschaft in der Schweiz ein und zwar beginnend mit dem Bereich Erbrecht. Die Anforderungen für den Erwerb des Titels "Fachanwalt/Fachanwältin SAV für Erbrecht" sind vergleichbar mit den Anforderungen in Deutschland (120-stündiger Spezialisierungskurs, Prüfung, Fachgespräch, Nachweis überdurchschnittlicher Erfahrung im Fachgebiet). Die ersten „Fachanwälte SAV für Erbrecht“ werden im Jahre 2007 zertifiziert sein.

### **Mirko Ros**

Stiffler & Nater

Dufourstrasse 101

CH-8034 Zürich

Tel: +41 0 44 388 48 48

Fax: +41 0 44 388 48 00

# Spanien

## Gesetzgebung

1. Durch das Gesetz Nr. 19/2005 vom 01.07.2005 wurden gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit der Ehe gleichgestellt. Es gelten nunmehr hierfür die gleichen Formvorschriften wie für eine Ehe im herkömmlichen Sinne sowie die gleichen Rechtsfolgen. Dies bedeutet, daß die gesamten Vorschriften des spanischen Erbrechtes auf eine solche gleichgeschlechtliche Ehe Anwendung finden, immer unter der Voraussetzung natürlich, daß spanisches Erbrecht anwendbar ist. Inwieweit ausländisches Erbrecht Anwendung findet, soweit der Erblasser aus einer solchen gleichgeschlechtlichen Ehe Ausländer ist, bestimmt sich nach ausländischem Recht, wobei der spanische *ordre public* die Grenze darstellt.

2. Weiterhin wurden im erbrechtlichen Teil des Código civil einige Vorschriften reformiert (Art. 834, 835, 837, 840 und 945). In den genannten Vorschriften wird das Verschuldensprinzip, welches das Pflichtteilsrecht des getrennt lebenden Ehegatten im Erbfall regelt aufgehoben. Die Pflichtteilsrechte des getrennt lebenden Ehegatten werden nunmehr unabhängig davon beschränkt, ob er zum Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten schuldhaft oder schuldlos von ihm getrennt lebte.

3. In steuerrechtlicher Hinsicht dürften die neuen Steuerermäßigungen und Bewertungsgrundsätze für Immobilien und Bootsplätze in Hinblick auf die Erbschaftssteuer auf den Balearen von Interesse sein (Gesetz Nr. 8/2004 vom 23.12.2004, bzw. Gesetz Nr. 13/2005 vom 23.12.2005 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 131/2005). Hervorzuheben sind hierbei die teilweise stark erhöhten Steuernachlässe (57% bzw. 85%) bei Überlassung von Immobilien an Abkömmlinge, welche diese als Hauptwohnsitz selbst nutzen, bzw. bei Überlassung eines Geldbetrages an Abkömmlinge zum Erwerb eines Unternehmens oder Aufbau einer Existenz.

4. Die Reform des Pflichtteilsrechts wurde zwar ausgiebig diskutiert, ein entsprechendes Gesetz allerdings noch nicht verabschiedet (siehe auch Entschließung des Kongresses des spanischen Notariats in Barcelona vom 14.05.2005). Ziel ist es, die umfangreichen Pflichtteile einzuschränken und dem Willen des Erblassers größere Gestaltungsfreiheit zu verschaffen. Insbesondere

soll so die Übertragung von Familienbetrieben auf einzelne Abkömmlinge gesichert werden.

### Dr. Wolfgang Oehler

Abogados Tasies, Oehler, Molet

Beethoven 8

82021 Barcelona

Tel +34 93 202 11 38

Fax +34 93 200 30 62

## Wichtige Neuigkeiten im steuerrechtlichen Bereich

Die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegt in Spanien nicht den zentralen Steuerbehörden von Madrid, da sie an die "Comunidades Autónomas" (den Regierungen der spanischen Länder) verlagert worden ist. In den letzten Jahren hat es schon in den meisten "Comunidades Autónomas" zahlreiche Ankündigung seitens von Politikern gegeben, gemäß denen mittelfristig geplant ist, die Erbschafts- und Schenkungssteuer größtenteils abzuschaffen.

Mit dem Jahreswechsel hat es auch weitere Schritte in diese Richtung gegeben:

Die "Comunidad Autónoma" von Madrid hat zum 01.01.2006 eine Neuerung eingeführt, gemäß der die Schenkung seitens der Verwandten ersten Grades (Eltern an Kinder, Kinder an Eltern) ein Abzug von 99 % des Steuersatzes geltend machen können. Demzufolge kann mit dieser Änderung die Zahlung der Erbschaftsteuer vermieden werden, wenn seitens der Eltern vor dem Ableben deren Vermögen an die Kinder übertragen wird. Im Falle eines Erbfall es ist der Freibetrag von 50.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht worden. Demzufolge ist es nun im Gegensatz zu den meisten "Comunidades Autónomas" Spaniens in Madrid sinnvoll, das die Erblasser von deren Tod ihr Vermögen an die Erben übertragen. Aber auch das Erben ist nun seit dem Jahresanfang in Madrid billiger geworden. Gemäß den Versprechen der regierenden Partei soll sich diese Tendenz verstärken, da schrittweise geplant ist, die Erbschaftsteuer größtenteils abzuschaffen, doch gibt es dazu natürlich noch keine konkreten Beschlüsse.

In der "Comunidad Autónoma" von Catalunien hat es zum Jahreswechsel keine Neuigkeit gege-

ben. Doch auch in dieser "Comunidad Autónoma" gibt es die Tendenz, die Erbschaftsteuer mittelfristig abzuschaffen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt bereits im Parlament vor, gemäß dem die Erben bei enger Verwandtschaft unter bestimmten Umständen bis zu 95 % der Erbschaftsteuer sparen können. In diesem Gesetzesentwurf ist ebenfalls vorgesehen, die Abzüge im Falle von Schenkungen zu erhöhen. Das Datum der Verabschiedung dieses Gesetzes war für Februar dieses Jahres angekündigt worden, doch ist es anhand der momentanen Lage im Parlament von Catalunien durchaus möglich, das sich die Verabschiedung noch weiter verzögert.

In der "Comunidad Autónoma" von Valencia hat es zum Jahreswechsel ebenfalls eine Erhöhung um 40.000 Euro der Freibeträge gegeben, die man sowohl im Falle einer Erbschaft, als auch im Falle von Schenkungen von Eltern an deren Kinder geltend machen kann. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch in der Comunidad Valenciana immer noch günstiger, das Vermögen zu Erben als es zu Schenken, da die Erben Freibeträge und Abzüge geltend machen können, auf die man im Falle von Schenkungen kein Anrecht hat.

In den Balearen hat es zum Jahreswechsel keine Änderungen gegeben. Doch ist auch hier geplant, die Erbschaftsteuer bis zum Jahr 2007 abzuschaffen.

## Griechenland

Übersicht über das ab dem 01.01.2006 in Kraft getretene Steuergesetz 3427/2005

An der bisherigen Besteuerungsgrundlage hat sich nichts geändert, da sich diesen nach wie vor an dem vom Finanzamt festgesetzten objektiven Wert richtet. Hinsichtlich dieser objektiven Werte hat es zum Jahreswechsel eine Änderung dahingehen ergeben, daß diese erheblich erhöht wurden. Allgemeine Angaben darüber sind nicht möglich, da jedesmal eine Einzelfallbewertung durchzuführen ist. Im Gegenzug dazu, wurden jedoch die Freibeträge für die Verwandten erster Ordnung erhöht.

Steuerpflichtig ist der Betrag des Erwerbs von Todes wegen, der nach Abzug von Schulden

In Andalusien und den Kanaren hat es keine Änderungen zum Jahreswechsel gegeben. Im Gegensatz zu den meisten "Comunidades Autónomas" gibt es in diesen beiden Ländern auch keine Pläne, um die Erbschaftsteuer kurzfristig abzuschaffen. Trotzdem ist es zu erwarten, das sich diese Tendenz auch hier mittel- bis langfristig durchsetzt.

**Marcos Andreu Bleckmann**

CASTELLANA LEGAL ABOGADOS

Pº de la Castellana 93, 4º

28046 Madrid

Tel + 91 418 50 31

Fax + 91 564 14 21

www [www.c-legal.com](http://www.c-legal.com)

und Lasten verbleibt. Für die Berechnung der Steuern sieht das neue Gesetz genauso wie das alte drei Steuerklassen vor und jede Steuerklasse verfügt jeweils über einen eigenen Steuersatz. In den jeweiligen Steuerklassen sind die Erben und Vermächtnisnehmern jeweils ihrem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser zugeordnet.

Für die Steuerklasse A gilt:

Für den Erbteil oder für das Vermächtnis, das dem a) Ehegatten des Erblassers, b) Abkömmlingen ersten Grades ( eheliche Kinder, Kinder dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind im Verhältnis zur Mutter, freiwillig oder gerichtlich anerkannte Kinder im Verhältnis zum Vater, durch anschließende Ehe oder gerichtliche Entscheidung legitimierte Kinder im Verhältnis zu



beiden Eltern, c) Blutsverwandte Abkömmlinge zweiten Grades, d) Eltern und Voreltern ersten

Grades ( Blutaszendenten ), anfällt:

Steuerstaffel in EURO	Steuersatz In (%)	Steuerbetrag in EURO	Zu besteuertes Gesamtvermögen in EURO	Fälliger Steuerbetrag in EURO
80.000	-	-	80.000	-
20.000	5	1.000	100.000	1.000
120.000	10	12.000	220.000	13.000
Überschuß	20			

Für die Steuerklasse B gilt:

Für den Erbteil oder für das Vermächtnis, das dem a) Abkömmlingen dritten und folgenden Grades, b) Aszendenten zweiten Grades und folgenden Grades, c) freiwillig oder gerichtlich anerkannte Kinder im Verhältnis zu den Aszendenten des Vaters der diese anerkannt hat, d)

Abkömmlinge des anerkannten Kindes im Verhältnis zu den anerkennden Vater und dessen Aszendenten, e) Geschwister ( voll – oder halb Geschwister ), f) Blutsverwandte dritten Grades in Seitenlinie, g) Stiefvater und Stiefmutter, h) Kinder die aus einer früheren Ehe des Ehegatten stammen, i) Schwiegersöhne und Schwiigertöchter, j) Schwiegereltern anfällt

Steuerstaffel In EURO	Steuersatz In %	Steuerbetrag in EURO	Zu besteuertes Gesamtvermögen in EURO	Fälliger Steuerbetrag in EURO
15.000	-	-	15.000	-
45.000	10	4.500	60.000	4.500
160.000	20	32.000	220.000	36.500
Überschuß	30			

Für die Steuerklasse C gilt:

Für den Erbteil oder für das Vermächtnis, das allen anderen Blutsverwandten oder Schwägerschaftsverwandten des Erblassers oder einem Nichtverwandten anfällt.

Steuerstaffel in EURO	Steuersatz (%)	Steuerbetrag In EURO	Zu besteuertes Gesamtvermögen in EURO	Anfallender Steuerbetrag in EURO
5.000	-	-	5.000	-
55.000	20	11.000	60.000	11.000
160.000	30	48.000	220.000	59.000
Überschuß	40			

Zu der bisherigen Regelung hat sich lediglich in der Steuerklasse A Änderungen gegeben und zwar zugunsten des Erben bzw. Vermächtnisnehmer, da der Freibetrag sich bis dahin auf 20.000 € belief.

Nach wie vor gilt, daß für in Griechenland vorhandenes unbewegliches Vermögen, im Falle einer Erbschaft sowohl Ausländer wie auch Griechen mit ständigen Wohnsitz im Ausland erbschaftssteuerpflichtig sind.

**Eytichia Maragou**

Dr. Mughtaris Fassouli

Panepistimou Str. 16

GR - 106 72 Athen

Tel 0030 210 3628512

Fax 0030 210 3640342

## Schweden

Von großer Bedeutung war die Aufhebung/Abschaffung des Erbschafts- und Steuer-schenkungs-gesetzes (1941:416), die am 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Ferner sind Änderungen im Verfahren über Todeserklärungen erfolgt. Die Bestimmungen im Ärvdabalken (Erbgesetz) im 25. Kapitel sind aufgehoben worden und ein Verschollenheitsgesetz (Lag om dödförklaring = Gesetz über das Verfahren bei Todeserklärungen) ist 01.04.2005 in Kraft getreten.

2. Die Gesetzesmotive können der Proposition 2004/05:88 entnommen werden. Das Gesetz beinhaltet Regelungen, die es ermöglichen sollen, verschollene Personen unter gewissen Voraussetzungen einfacher für tot erklären zu können. Insbesondere kann das Verfahren sofort aufgenommen werden (ansonsten besteht eine Warte-frist von einem Jahr ), wenn das Verschwinden der Person in Zusammenhang mit einer Naturkatastrophe, einem schweren Unglückfall oder ähnlichen Umständen steht und es sehr wahrscheinlich ist, daß die verschwundene Person tot ist. Sämtliche Anlagen sind unter folgender Internetadresse zu finden:  
<http://www.riksdagen.se>

### **Volker Tönsfeld**

Riddersviksvägen 113  
S- 165 72 Stockholm-Hässelby  
Tel 08 38 38 91  
Fax 08 38 39 01

## Estland

Was die Gesetzesvorhaben anbetrifft, so gibt es im Parlament die neue Redaktion des Erbgesetzes, welche seitens der Regierung vorgeschlagen wurde, aber von der Rechtskommission des Parlaments nicht unterstützt wird.

Hauptsächlich geht es um die Diskussion über mögliche Änderung des Annahmesystems, welche hier schon einige Jahren dauert. Gegenwärtig (und eigentlich schon ununterbrochen die letzten 150 Jahre) gilt in estnischen Gebieten die Pflicht der aktiven Annahme der Erbschaft (etwa wie in Italien, Spanien, Portugal, aber auch Österreich). Die Regierung ist aber der Meinung, daß die passive Annahme (etwa wie in Deutschland) eine schnellere Klarheit im Erbenkreis bringe, aber auch besser die Rechte der Kreditoren und der abwesenden Erben schützen würde.

Die Rechtskommission des Parlaments (aber auch viele Theoretiker und Praktiker in Estland) unterstützen dagegen die Meinung, daß das Annahmesystem für sich selbst lediglich eine technische Fiktion ist. Alle Ziele könnten in beiden Systemen gleich erreicht werden, so daß eine Änderung nicht hinreichend begründet sei.

### **Ivo Mahhov**

Advokaadibüroo Väliõigusabi  
pk 425 10504 Tallin  
Tel 00372 64 44 411  
Fax 00372 64 45 124  
e-Mail [mahhov@adv.ee](mailto:mahhov@adv.ee)  
www [www.adv.ee](http://www.adv.ee)

# Argentinien

In Argentinien hat im Jahr 2005 und in den vorherigen Monaten keine Veränderungen in Bezug auf die juristische Lage im Bereich des Erbrechtes, konkret im materiellen Erbrecht, im verfahrensrechtlichen Geltungsbereich stattgefunden.

Wir möchten jedoch hervorheben, daß ein Projekt vorhanden ist, um den Artikel 2825 des Zivilgesetzbuches zu novellieren. Der Vorschlag wurde anlässlich des VII. Internationalen Kongresses über Schadensersatzforderung, stattgefunden am 9. und 10. Juni 2005 in der Rechtsfakultät der Universität von Buenos Aires, vorgelegt.

Das 5. Referat bei diesem Kongreß behandelte das folgende Thema:

De lege-ferenda: Novellierung des Artikels 2825 des Zivilgesetzbuches, dessen Wortlaut wie folgt festgelegt wird: Der Nießbrauch kann nicht konstituiert werden, um nach dem Ableben des Nießbrauchers fortzubestehen, weder zugunsten einer Person und noch deren Erben, ausgenommen der Bestimmungen in dem Artikel 3573 a.-

Grundlage: Im Landesrecht:

Die Maßnahme soll verhindern, daß der überlebende Ehegatte sich gezwungen sieht, den Grundbesitz zu verlassen, welcher der Sitz der ehelichen Gemeinschaft gewesen ist, wenn das nackte Eigentum einer anderen Person zuerkannt wird und nicht dem Nießbraucher, der eben sein verstorbener Ehegatte ist.

Die Erhaltung der Familie als wesentliches Element im Moment des Todes einer der Eheleute ist ausreichende gesetzliche Basis, damit vorliegende Maßnahme Erfolg haben wird, im Falle wenn aus verschiedenen Gründen die Eheleute nicht die Besitzer des Gegenstandes waren, Objekt des Nießbrauchs, sei es, daß das Objekt auf den Namen von einem von beiden oder auf den Namen beider stände (erscheine).

Das vom Artikel 3573 a) sanktionierte Wohnrecht ist als eine wichtige Doktrin gekennzeichnet worden, als *Officio pietatis* (Zannoni), indem hier dem Römischen Recht beigestimmt und dabei der Pflichtteil umschrieben wird.

Indem ich meinerseits die Haltung von Barbero folge, wird aufrechterhalten, daß man auf das Haus, indem die Eheleute wohnen, ein Recht *ius utendi* hat, und dieses wird genau so der/m überlebenden Ehegatten übertragen, indem einem anderen *el jus fruedi* und *ius abutendi* anerkannt wird.

Es ist dieses Recht, das durch Zuerkennung der Öffentlichen Normen des Erbrechtes, die Erbmasse des Verstorbenen im Moment integriert, in dem an jedem seiner rechtlichen Erben, eingeschlossen die Witwe, der ihm zustehende Teil verteilt wird, unter Berücksichtigung, daß der Ehegatte nicht erbberechtigt ist, aber die Vorteile besitzt, die ihm von Artikel 3573 a) des Zivilgesetzbuches zuerkannt werden.

Wenn wir jetzt Borda folgen, der es - das Recht des Witwenwohnrechts – für ein eigenes Recht *jure* hält, denn die Witwe erlangt es allein durch diese Bindung, wäre es nicht notwendig, ihr Recht durch ein Verfahren geltend zu machen, aber verfahrensrechtlich und in Gegenwart des Vorgehens von einigen Erben, welche glauben könnten, ein Recht auf das Haus zu haben, meldet sich jene (aufgrund des Novellierungsvorschlags des oben genannten Artikels), mit der Absicht, daß das Nießbrauchrecht, welches der Erblasser hatte, auf sie übergeht mit den gleichen Eigenschaften und dem gleichen Anwendungsbereich, die der Titular besaß.

Die Einbeziehung der Anregung in den Anwendungsbereich des Artikels 3279 a) ist konkludent im Moment, in dem die Rechte der Witwe auf die Wohnung geschützt werden müssen, die ihr die Gesetzgebung überträgt, da sie die Familie fortsetzt und weil sie deren materieller und geistiger Stütze wird, ohne zu bewerten, welches die Motive waren, die zu dieser Situation führten, welche natürlich verschieden sein können.- Vorliegende Auslegung ist kein Hindernis dafür, daß die Witwe beteiligt ist an dem Anteil, der ihr entspricht in ihrer Eigenschaft als solche und von dem Erbe ihres Ehemannes einen anderen Besitz erbt, welcher das Vermögen des Erblassers integriert.

Gegenüber den Gläubigern und/oder den Interessenten des Hauses, welches wäre die Verfahrensweise, um sie zum Verlassen zu zwingen? Die Räumungsklage oder einige der dinglichen Klagen, um das Haus wiederzuerlangen?

Im Internationalen Recht: Welches wäre die Jurisdiktion des Richters im Falle, daß der Erblas-

ser aus verschiedenen Gründen einen anderen Wohnsitz hätte als der des Standortes des Hauses der Sukzession, um die es sich handelt? Wäre anwendbar die Erbenfeststellung, bei der sich auch der überlebende Ehegatte befindet oder müßte man dazu übergehen, die Sukzession im Zuständigkeitsgebiet des Hauses zu eröffnen? Im Falle des Lex-situs, welches die Mobilien und Immobilien mit unveränderlichen Lage dem argentinische Recht unterwirft, in welchen von den von Artikel 10 vorgesehenen Voraussetzungen würden wir das Recht des Nießbrauchs einordnen? In welche Jurisdiktion würden die Gläubiger ihr Recht erheben? Mehr Fragen als Antworten. Wir wissen, daß das Nachlaßverfahren, da es universell ist, alle Klagerechte an sich zieht (übernimmt), die man gegen den Erblasser beantragen will, aber hier würden wir schon nicht mehr von diesen Rechten sprechen sondern von den Rechten der Witwe auf das Haus und von den Gläubigern, indem diese an ihrer Forderung festhalten und oder an dem Haus selbst. Wäre durchführbar die Fragestellung vor dem Richter des letzten Domizils des Artikel 3284 oder vor dem Richter des Standorts des Grundbesitzes? Oder vor dem Richter des Domizils des/r Überlebenden? Wenn die Rechtsgebung die Rechte der Witwe auf den Grundbesitz anerkennt, welches von dem Erblasser hinterlassen wurde, wenn wir die Erbenfeststellung vor einem argentinischen Richter geltend machen würden, könnte dieser sie aberkennen? Wir müssen berücksichtigen, daß die Vorschriften des Nießbrauchs des Zivilgesetzbuches nicht von öffentlicher Ordnung sind, so daß kein Verstoß gegen sie vorhanden wäre, wenn der Richter so vorgehen würde. Das argentinische Recht wäre anwendbar jedesmal, wenn die aktuelle Situation nicht in den Tatbestand des Artikels 10 des Zivilgesetzbuches eingebettet ist? Es gibt keine Diskussion über das Eigentum des Grundbesitzes, dessen Besitzer anerkannt wird, aber es liegt eine Diskussion vor in Bezug auf den Gebrauch desselben, das ist der Gegenstand unserer Diskussion.- Die persönlichen Klagen (Schuldklagen) werden eingelegt vor dem Richter des Wohnsitzes des Erben, sodaß das lex situs in diesem Fall verdrängt wird, jedesmal wenn keine entgegengesetzte Interessen im Spiel sind in Bezug auf die Rechtsinhaberschaft des infrage stehenden Grundbesitzes, sondern nur der Gebrauch desselben, Situation, die sich der Anwendung der Richter entzieht, wo sich der Grundbesitz befindet.- Wir müssen berücksichtigen, daß in dem Falle Walter de Hahn und O. die Stimme von Dr. Zapiola hervorhebt daß, wenn es sich weder ausschließlich um Grundstücke handelt,

auf die die Gesetze der Republik anwendbar sind (Artikel 10) noch um bewegliches Vermögen mit ständiger Lage, in Bezug auf welches die Absicht beibehalten wird, es zu transportieren und auf dasselbe das Gesetz des Ortes anwendbar ist, wo es sich befindet (Artikel 11), sondern um Geld und Aktien ... ist es klar, daß diese den Gesetzen des Domizils des Besitzers unterliegen, so wie es von dem zweiten Teil des gleichen Artikels bestimmt wird d.h. dem Ortsrecht des Wohnsitzes, das der Erlasser bei seinem Tod hatte, so wie es der Artikel 3283 des Zivilgesetzbuches bestimmt ... Hier ist es klar, wann zediert wird laut den Bestimmungen im Artikel 10.- Es wird wieder einmal die Eigenschaft der öffentlichen Ordnung der Normen des Erbrechts bestätigt, welche sich durchsetzen über jede andere, welche das Gegenteil für den einzelnen Fall anordnen könnte.-

Wir müssen auch das Urteil des Berufungsgerichtes von Bahía Blanco berücksichtigen in Pablo Einar K. Andersen“; unter anderen wichtigen Erwägungen sagte Dr. Games“ ... aber da ich davon überzeugt bin, daß der allgemeine Prinzip des Artikel 3283 Vorrangstellung über den Artikel 10 hat mit der notwendigen Adäquanz, die jeder Fall verlangt ...“ eine Stellung, welche bekannte Juristen wie Argüas Romero del Prado und Goldsschmidt aufrecht erhalten hatten.

Geben wir zu, daß nach dem Tod des Ehegatten keine Hindernisse vorhanden sein könnten, damit die Erbfolge in einer anderen Jurisdiktion als die lex situs eröffnet werden könnte, einschließlich in der Republik einige Urteile geltend gemacht werden könnten, welche die Witwe begünstigen in Bezug auf den Grundbesitz, Sitz der Ehegemeinschaft und nicht die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, welche die Fortsetzung in der Benutzung desselben verletzen.- Das heißt, daß das Recht der Witwe auf den Nießbrauch im Namen des Verstorbenen auf sie anzuwenden wäre, nur falls alle Gesetzgebungen die Verteilung des Heimes und den Sitz der ehelichen Gemeinschaft begründeten, noch mehr, wenn einige von ihnen nicht die Tatsache angreifen, daß an die Überlebende die gleichen Rechte übergehen, welche der Erblasser auf den Hausbesitz hatte.

Nachdem die Kompetenz des Richters bestimmt ist, wird die Witwe ihre Verteidigung anbieten als Besitzerin? Als Usupatorin? Die Frage wird auch aufgeklärt, nachdem mit Genauigkeit bestimmt

wurde, welche die einzureichende Klage sein wird und die zuständigen Richter.

Es kann also gefolgert werden, daß der Vorschlag dazu neigt, den Artikel 10 des Zivilgesetzbuches definitiv umzugestalten, jedesmal wenn sich auf der Ebene des privaten Internationalen Rechtes eine friedliche Akzeptierung der Einrichtung bildet, die hier vertreten wird.

**Rodrigo F. Castro**

Montenegro - Castro & Amaya  
calle 9 de Julio n°228/230, 10° piso  
5.000 Córdoba  
Argentina